

MERKBLATT: HONORARVEREINBARUNG

„STRAFRECHT UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns recht höflich für den Vertrauensvorschuss, den Sie uns mit Ihrer Mandatierung entgegengebracht haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen vorab einen kurzen Hinweis zur reibungslosen Betreuung des Mandatsverhältnisses von unserer Seite zu geben.

Wir wollen und müssen die Frage der Honorierung unserer anwaltlichen Leistung jeweils offen und in einem frühen Verfahrensstadium ansprechen. Zunächst ist es in Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne besonderen Hintergrund, der einen höheren Aufwand rechtfertigen würde, beabsichtigt, die Honorierung unserer Tätigkeit anhand der gesetzlichen Gebühren zu orientieren. Lediglich für den Fall, dass Sie einen erhöhten Betreuungsaufwand für sich reklamieren bzw. sämtliche Möglichkeiten der überobligaten anwaltlichen Vertretung für sich ausschöpfen wollen, biete ich Ihnen hierneben eine ergänzende Leistung im Rahmen einer dann ergänzenden Honorierung an. Es ist daher in Ihr Ermessen gestellt, ob Sie die betreffende Honorarvereinbarung mit mir treffen wollen.

Für den Fall, dass gegen Sie ein Fahrverbot verhängt wurde und Sie aus beruflichen oder existenziellen Gründen zwingend auf die Vermeidung eines solchen Fahrverbotes angewiesen sein sollten, rate ich allerdings dringend die Vereinbarung dieser Zusatzleistung an, da z.B. der von Rechtsschutzversicherern regelmäßig nur gedeckte gesetzliche Honoraranspruch den tatsächlichen Aufwand in solchen Angelegenheiten nicht wirtschaftlich deckt.

Bei der Vertretung in Strafsachen rege ich im Übrigen grundsätzlich die Vereinbarung eines Stundenhonorars an, damit die Angelegenheit in jeder Beziehung ausführlich und auch für Sie umfassend zufriedenstellend bearbeitet werden kann. Hier gelten ähnliche Erwägungen wie oben.

Im Übrigen können Verkehrsstrafsachen überhaupt nur im Rahmen der Vereinbarung der jeweiligen Höchstsätze der gesetzlichen Gebührenrahmen übernommen werden, wofür ich um allseitiges Verständnis bitte. Die hohe fachliche Kompetenz und der hohe Spezialisierungsgrad in diesen Rechtsgebieten haben insoweit ihren Preis, als dass insoweit keine Standardleistungen geboten werden und daher auch keine Standardmindesthonorierung angemessen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höss
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht